



## **Allgemeinverfügung**

**zur landesinternen Verteilung von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes**

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erlässt auf Grundlage des § 24 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des § 50 Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) in Verbindung mit § 1 Buchstabe e des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG M-V) und § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO M-V) folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Anspruchsberechtigte Personen**

Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 sowie anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 3 dieses Beschlusses mit Herkunftsland Syrien, Afghanistan oder Eritrea, die bei einer Ausländerbehörde mit einem vorübergehenden Schutzbegehren im Sinne des § 24 Absatz 1 AufenthG vorsprechen oder vorgesprochen haben, werden ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung einer Vorsprachebescheinigung, einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 AufenthG oder einer Anlaufbescheinigung durch die Ausländerbehörde auf den jeweiligen Landkreis/die kreisfreie Stadt zur Unterbringung zugewiesen. Als Vorsprache gilt auch die schriftliche oder elektronische Stellung eines Antrags gemäß § 24 AufenthG.

### **2. Nicht erfasste Personen**

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Personen, für die in Mecklenburg-Vorpommern oder in anderen Ländern bereits eine Zuweisungsentscheidung im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ergangen ist.

### **3. Verpflichtung zur Wohnsitznahme**

Es besteht gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG die gesetzliche Verpflichtung, Wohnung und gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der nach Ziffer 1 jeweils zuständigen Ausländerbehörde zu nehmen.

#### 4. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) elektronisch auf den Internetseiten der sechs Landkreise, der zwei kreisfreien Städte sowie des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V öffentlich bekanntgegeben:

[Ukraine \(nordwestmecklenburg.de\)](http://www.nordwestmecklenburg.de)

<https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/aktuelles/news/2022/Hilfe-Ukraine.html>

[https://rathaus.rostock.de/de/informationen\\_fuer\\_gefluechtete/325647](https://rathaus.rostock.de/de/informationen_fuer_gefluechtete/325647)

<https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/gesellschaft-soziales/integration-vielfalt/Ukraine/>

<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Ukraine/>

<https://www.kreis-lup.de/ukraine>

<https://www.kreis-vg.de/Informationsportal-Ukraine/>

<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Ukraine-Hilfe/>

[AmtsBl.M-V - WiSiMV](#)

Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V). Zusätzlich erfolgt eine deklaratorische Bekanntmachung im Amtsblatt zum nächsten Erscheinungstermin.

#### Allgemeine Hinweise:

Die Entscheidung nach Ziffer 1 berücksichtigt die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstige humanitäre Gründe. Denn die von der Regelung betroffenen Personen können bzw. konnten im Vorfeld visumfrei einreisen und ihren Aufenthaltsort selbstständig und frei wählen, was auch ermöglicht, dass Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen in der Regel gemeinsam bei derselben Ausländerbehörde vorsprechen bzw. vorgesprochen haben und nun im Verbund dieser Haushaltsgemeinschaft verteilt werden.

Bei der Vorsprache besteht zudem die Möglichkeit, die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 AufenthG oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht gemäß § 50 Absatz 4 Satz 5 AsylG zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf nachträglichen Wohnsitzwechsel ist nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen möglich.

Neben diesen Belangen ist bei der Entscheidung nach Ziffer 1 das öffentliche Interesse an einer belastungsgerechten Verteilung zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

- a) Für Beschwerde mit Sitz im Landkreis Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Rostock oder der kreisfreien Stadt Schwerin oder Rostock bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin

oder

- b) Für Beschwerde mit Sitz im Landkreis Vorpommern-Rügen, Mecklenburgische Seenplatte oder Vorpommern-Greifswald bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald.

gez. Jörg Hochheim  
Abteilungsleiter